

Satzung des Vereins DELLBRÜCKER THEATERCLUB e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Dellbrücker Theaterclub". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen Basis durch Einrichtung und Betrieb eines Theaters in Köln-Dellbrück. Der Verein setzt sich für folgende Zwecke ein:

- Förderung kultureller Zwecke im Ort, wie
 - regelmäßige Theateraufführungen,
 - Lesungen,
 - Literaturbearbeitung.
- Förderung der Jugendpflege und Altenfürsorge durch
 - Gelegenheit zum Mitspielen,
 - Einbringen und Durchführen kultureller Ideen.
- Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- Förderung der allgemeinen kulturellen Bildung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen und Vergütungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung in der Theaterbildungsarbeit zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder. Darüber hinaus kann auf Antrag Mitglied werden:

- a) jede natürliche Person ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Minderjährige werden vertreten durch einen Erziehungsberechtigten,
- b) jede juristische Person oder Personenvereinigung.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit Dreiviertelmehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Geschäfts- und Kassenführung. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein alleine. Im Verhinderungsfalle wird er/sie von den Stellvertretern/innen gemeinschaftlich vertreten. Die Geschäftsführung des Vereins wird regelmäßig von zwei Revisoren geprüft.

§ 8 Zuständigkeiten, Amtszeit und Amtsführung des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach außen,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung einer vorläufigen Tagesordnung,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft,
- f) Personalangelegenheiten, Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Amtszeit führt er die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl des Vorstandes. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand alsbald Nachwahlen durchzuführen. Diese Wahl gilt dann für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

§ 9 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren aus der Vereinsmitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren. Die Revisoren prüfen die Kassen- und Geschäftsführung des/der Vorsitzenden einschließlich des Jahresabschlusses. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Geschäftsführung, sowie der übrigen Vorstandsarbeit. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist mit dem Revisoramt unvereinbar.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht ausschließlich aus Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen als Mitglieder verfügen jeweils nur über eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Revisoren,
- c) Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich mit einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Der/die Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter/innen, leitet die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Leiter/in aus ihrer Mitte. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß

einberufen wurde und mindestens ein Viertel aller Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier weiteren Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so hat eine Stichwahl zu erfolgen. Ergibt dies erneut keine Mehrheit, so entscheidet das Los. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder mit einem Tagesordnungsvorschlag muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit diesem vorläufigen Tagesordnungsvorschlag einberufen.

Über die Mitgliederversammlungen werden Protokolle geführt, die von dem/der ersten Vorsitzenden und dem /der Schriftführer/in zu unterschreiben sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung unter den im § 10 festgelegten Bedingungen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind in diesem Falle der /die Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter/innen gemeinsam Liquidatoren. Wird der Verein aus einem anderen rechtlichen Grund aufgelöst oder verliert er seine Geschäftsfähigkeit, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.01.1992 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Vorsitzende: Ilse Monika Höhn Duckterather Str.29 5000 Köln 80 - kfm. Angestellte -

Stellvertreter: Hardy Zeretzke, Mainweg 82, 5000 Köln 80 - Zivildienstleistender -

Stellvertreter: Ulrike Kakoschke, Strunder Delle 13, 5060 Berg.-Gladbach -Hausfrau -